

REGLEMENT

Notorganisation

(vom 26. August 2025)

Der Gemeinderat Schattdorf erlässt,
gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri
(Bevölkerungsschutzgesetz BSG, 3.6201) folgendes Reglement:

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Organisation, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in der Gemeinde Schattdorf bei ausserordentlichen Lagen.

Artikel 2 Grundsätze

¹ Die Verantwortung für die kommunale Bewältigung ausserordentlicher Lagen im Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Die Behörden, Beamten, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgabe grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, sich der Führungsorganisation zur Verfügung zu stellen. Sie treffen die dafür notwendigen Vorbereitungen im Rahmen der Pflichtenhefte. Der Gemeinderat regelt die administrative Aufnahme dieser Pflicht in den entsprechenden Arbeitsverträgen und Stellenbeschreibungen.

³ Wo dieses Reglement Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 3 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat

- a) ernennt auf Antrag des Stabchefs die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs und genehmigt auf Antrag des Stabchef-Stellvertreters die entsprechenden Organigramme und Pflichtenhefte;
- b) kann durch vorsorgliche Vereinbarungen zusätzliche Kräfte zur Hilfeleistung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe usw.);
- c) fordert auf Antrag des Gemeindeführungsstabs weitere Hilfe an;
- d) kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungsstab Auflagen in Bezug auf den Einsatz bekannt geben;
- e) erklärt das Ende einer ausserordentlichen Lage.

² Vereinbarungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind vor deren Abschluss mit dem Kanton zu koordinieren.

Artikel 4 Gemeindeführungsstab

¹ Der Gemeindeführungsstab bereitet sich auf ausserordentliche Lagen vor und bewältigt diese bei Eintreten. Er erarbeitet die nötigen Entscheidungsgrundlagen und koordiniert die Katastrophenhilfe.

² Die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabs sind:

- a) Stabschef;
- b) Stabschef-Stellvertreter und Ressort Kommunikation;
- c) Kommandant Feuerwehr Schattdorf und Feuerwehr Haldi (von Amtes wegen);
- d) Ressort Administration;
- e) Ressort Einsätze;
- f) Ressort Versorgung/Logistik;
- g) Ressort Nachrichten/Lage;
- h) Ressort Sanität/Gesundheit.

³ Der Stabschef wird durch den Gemeinderat für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er ist nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats.

⁴ Der Stabschef-Stellvertreter ist das Mitglied des Gemeinderats, welches das Ressort Sicherheit und Ordnung innerhalb des Gremiums vertritt.

⁵ Im Übrigen konstituiert sich der Gemeindeführungsstab selbst.

⁶ Der Gemeindeführungsstab kann jederzeit weitere Personen oder Organisationen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen beiziehen.

⁷ Das Ressort Administration ist für das Sekretariat zuständig.

⁸ Das Ressort Administration berät und unterstützt den Stabschef Stv. (Ressort Kommunikation) in der Kommunikationsarbeit.

Artikel 5 Stabschef

¹ Der Stabschef beantragt dem Gemeinderat die Stabsorganisation sowie deren personelle Besetzung.

² Der Stabschef führt die Einsatzorganisation und ist dafür direkt dem Gemeinderat unterstellt.

Artikel 6 Aufgaben des Stabschefs

¹ Der Stabschef leitet und koordiniert den Gemeindeführungsstab in normalen und in ausserordentlichen Lagen.

² Dies umfasst generell folgende Massnahmen:

- f) Sicherstellung der personellen, materiellen und organisatorischen Einsatzbereitschaft der Notorganisation inkl. der notwendigen Führungsinfrastrukturen;
- g) Steuerung der personellen Besetzung der Notorganisation und deren Ausbildung;
- h) Koordination und Steuerung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen;
- i) Antrag zuhanden des Gemeinderats zur Erklärung des Endes einer ausserordentlichen Lage.

Artikel 7 Unterstellung der Mittel

¹ Dem Stabschef des Gemeindeführungsstabs als Gesamteinsatzleitung sind je nach Bedarf für die Dauer des Einsatzes direkt unterstellt:

- a) Feuerwehr;
- b) sanitätsdienstliche Rettungs- und Versorgungseinrichtungen;
- c) Personal- und Sachmittel der Gemeindeverwaltung;
- d) die der Gemeinde fest zugeteilten Angehörigen des Zivilschutzes;
- e) vertraglich verpflichtete Betriebe, Institutionen und Vereine;
- f) von anderen Gemeinden und des Kantons oder Bundes zugewiesene Einsatzkräfte und Mittel.

Artikel 8 Aufgaben „normale Lage“

¹ Der Gemeindeführungsstab ist auf kommunaler Ebene für den Bereich Bevölkerungsschutz zuständig und übernimmt die entsprechenden Aufgaben.

² Dies umfasst namentlich:

- a) Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Gesetzgebung;
- b) Planung von Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- c) Vorbereitung von Massnahmen für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Alarmorganisation, Einsatzpläne etc.);
- d) Erstellung und Nachführung der Ernstfalldokumentation für die einzelnen Fachbereiche sowie für den Einsatz notwendiger Unterlagen (z. B. Risikomanagement);
- e) Erarbeitung und Erlass eines Pflichtenhefts für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs;
- f) Koordination mit der kantonalen Führungsorganisation (KFS);
- g) Aufrechterhaltung der notwendigen Infrastruktur;
- h) Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für den Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Gesetzgebung.

Artikel 9 Aufgaben „ausserordentliche Lage“

¹ Der Gemeindeführungsstab ist für alle Belange zuständig, die ihm das Bundesrecht, das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

² Folgende Aufgaben übernimmt der Gemeindeführungsstab in „ausserordentlichen Lagen“:

- a) Übernahme der Gesamtleitung;
- b) Betrieb des Kommandoraums;
- c) Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung;
- d) Aufbietung oder Beantragung von Einsatzkräften;
- e) Lagebeurteilung, Feststellung von Bedürfnissen;
- f) Durchführung und Überwachung von Massnahmen;

- g) Verbindungsherstellung / Informationsaustausch zum kantonalen Führungsstab;
- h) Anträge an Gemeinderat zur Entscheidungsfindung;
- i) Berichterstattung an Gemeinderat;
- j) Festlegung der Verantwortlichkeiten und Inhalte für die Krisenkommunikation und Medienarbeit in Absprache mit dem Gemeinderat sowie Koordination einer angemessenen Information der Bevölkerung, der Behörden und der Amtsstellen.

³ In dringenden Fällen, in denen zur Bewältigung einer ausserordentlichen Lage bis zur Entscheidungsfindung durch den Gemeinderat nicht zugewartet werden kann (z.B. Evakuierung eines Quartieres etc.), kann der Gemeindeführungsstab Entscheide direkt, aber begründet treffen. Diese Entscheide sind dem Gemeinderat anschliessend umgehend zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Artikel 10 Aufgebot

¹ Der Gemeindeführungsstab kann aufgeboden werden vom:

- a) kantonalen Führungsstab (KFS)
- b) Gemeinderat

² Das Feuerwehrkommando und der Stabschef können in gemeinsamer Absprache Teile des Gemeindeführungsstabs aufbieten, wenn das Feuerwehrkommando und der Stabschef die Lage als „ausserordentlich“ beurteilen.

Artikel 11 Ausbildung

¹ Der Stabschef ist für die Aus- und Weiterbildung des Gemeindeführungsstabs verantwortlich.

² Der Stabschef und sein Stellvertreter besuchen regelmässig die Ausbildungskurse, welche durch den Kanton Uri angeboten werden.

³ Die beteiligten Ressorts und Abteilungen stellen die fachliche Ausbildung der Einsatzkräfte im Rahmen der Notorganisation sicher.

⁴ Der Stabschef wird für die Durchführung der Ausbildung durch die kommunale Verwaltung unterstützt und beantragt jährlich die dazu notwendigen Kosten über das ordentliche Budget.

Artikel 12 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat regelt die notwendigen Verantwortungs- und Finanzkompetenzen des Gemeindeführungsstabs für die Einsatzplanung und die Einsatzführung in allen Lagen.

Artikel 13 Versicherung

Der Gemeinderat stellt die Versicherung der Führungsmitglieder innerhalb und ausserhalb der kommunalen Verwaltung sicher.

Artikel 14 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Führungsorganisation richtet sich nach der geltenden kommunalen Entschädigungsverordnung.

² Die Entschädigung der Einsatzkräfte richtet sich nach den geltenden Ansätzen der jeweiligen Institution.

³ Die Entschädigung von mittels Vereinbarungen verpflichteten Einsatzkräften richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Vereinbarung.

⁴ Jedes Mitglied des Gemeindeführungsstabs hat selbst besorgt zu sein, die Entschädigungsliste bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zuzustellen.

Artikel 15 Haftung

Die Haftung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabs richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Uri.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Schattdorf

Der Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Die Gemeindeschreiberin: Nicole Gisler